

## STATUTEN

Name, Sitz	<p><b>Art. 1</b> Die Sektion Graubünden des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (SVA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Sie hat ihren Sitz in Chur.</p>
Zweck	<p><b>Art. 2</b> Die Vereinigung hat gemäss den Statuten des SVA, Art. 2 und 3, zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der beruflichen Stellung der Akademikerinnen</li><li>b) Die Wahrung ihrer Stellung in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat</li><li>c) Die Förderung der Frauenbildung und des akademischen Nachwuchses</li><li>d) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Akademikerinnen aller Fakultäten und Berufe, ohne Unterschied ihrer nationalen, sozialen, konfessionellen, politischen oder rassischen Zugehörigkeit</li></ul>
Mitglieder	<p><b>Art. 3</b> Mitglieder der Vereinigung können gemäss Art. 2 und 5 der Statuten des SVA werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schweizerinnen und Ausländerinnen, sofern sie sich über einen Studienabschluss ausweisen, der den Anforderungen des Internationalen Verbandes der Akademikerinnen (Graduate Women International, GWI) entspricht</li><li>b) Bündnerinnen, die durch Heirat Ausländerinnen geworden sind und im Ausland wohnen, sofern sie ein solches Diplom besitzen und in ihrem Wohnsitzstaat keinem Nationalverband der GWI beitreten können (Art. 5 Abs. 1 der Statuten des SVA)</li></ul>
Eintritt	<p><b>Art. 4</b> Zuständig für die Aufnahme eines Mitglieds ist der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.</p>
Austritt	<p>Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 5</b> Der Vorstand erhebt von seinen Mitgliedern folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Name</li></ul>

- b) Vorname/n
- c) Adresse
- d) Telefonnummer
- e) E-Mail-Adresse
- f) Hochschulabschluss
- g) Studienrichtung
- h) Eintrittsdatum
- i) Austrittsdatum

Die Mitgliederdaten werden vom Vorstand der Sektion GR ausschliesslich für interne Kommunikation und für Mitteilungen wie Newsletter, Schreiben, Mitgliederbeitrag usw. an die Verbandsmitglieder verwendet. Namentlich erstellt der Vorstand der Sektion GR jährlich eine Mitgliederliste mit den Daten gemäss lit. a - g und stellt diese den eigenen Mitgliedern zu.

Der Sektions-Vorstand trägt die Daten lit. a - g in die Datenbank des Schweizerischen Verbandes ein.

Das Sekretariat des SVA erstellt jährlich eine Mitgliederliste mit den für die Veröffentlichung an die Mitglieder vorgesehenen, den Statuten des SVA entsprechenden Daten, höchstens aber mit den Daten von lit. a - g.

**Finanzen** **Art. 6**  
Die Vereinigung erhält ihre finanziellen Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

In begründeten Fällen kann eine Reduktion erwirkt werden. Über Gewährung und Höhe der Reduktion befindet der Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann auch beschliessen, ausserordentliche Beiträge zu erheben.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**Organe** **Art. 7**  
**Generalversammlung**  
Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zehn Tage vorher einberufen.  
*a) Einberufung*

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

*b) Kompetenzen* **Art. 8**  
Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:  
a) Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder  
b) Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung des SVA

- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenrevision und Auflösung des Vereins

c) <i>Vorsitz</i>	<p><b>Art. 9</b> Die Generalversammlung wird von der Präsidentin des Vereins geleitet.</p>
d) <i>Beschlussfassung</i>	<p><b>Art. 10</b> Die Wahlen sind geheim und die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Für die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die anderen Entscheidungen werden mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen.</p>
Vorstand a) <i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Art. 11</b> Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder sind zweimal in unmittelbarer Folge wiederwählbar.</p>
b) <i>Kompetenzen</i>	<p><b>Art. 12</b> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Vereinszwecke.</p> <p>Er vertritt die Vereinigung nach aussen.</p>
Revisorinnen	<p><b>Art. 13</b> Die Rechnungsrevisorinnen werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal in unmittelbarer Folge wiederwählbar.</p>
Geschäftsjahr	<p><b>Art. 14</b> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 15</b> Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die am 23. Oktober 1971 durch die Gründungsversammlung angenommenen und am 22. Februar 2001 durch die Generalversammlung revidierten und durch den schweizerischen und internationalen Verband genehmigten Statuten.</p>